

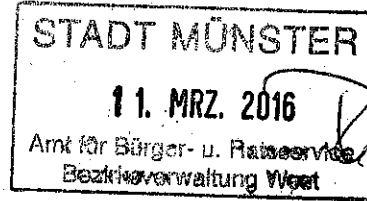
61.42.0014
Frau Sowa

09.03.2016
6159

**Amt für Bürger- und Ratsservice
Bezirksverwaltung Münster-West**

Bezirksvertretung Münster-West

über Herrn Stadtdirektor Schultheiß



Dingbängerweg sicher machen - sofort

Antrag A-W/0054/2015 der FDP-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West vom 11.11.2015

Mit dem Antrag (A-W0054/2015) der FDP-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West vom 11.11.2015 wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die Maßnahmen:

1. Im Bereich der Peter-Wulst-Schule und der KiTA „In der alten Schule“ begrenzt die Verwaltung zwischen dem Meckelbach und Haus Nr. 70 die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.
2. Zwischen den Einmündungen der Straße „Schürbusch“ und des Weges „Am Hof Schultmann“ richtet die Verwaltung einen Zebrastreifen ein.

als sichernde Sofortmaßnahmen bis zum endgültigen Umbau des Dingbängerweges umsetzbar sind.

Die Verwaltung hat den o. g. Antrag unter Beteiligung der zuständigen Fachdienststellen und der Polizei geprüft und abgestimmt.

Zu Punkt 1:

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften 50 km/h. Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken. Bei der beantragten Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Dingbängerweg handelt es sich um eine solche Beschränkung. Dabei verpflichtet § 45 Absatz 9 StVO die Straßenverkehrsbehörde, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in Frage kommenden Rechtsgüter erheblich übersteigt. Ausnahmen von der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind also nur dann möglich, wenn eine konkrete Gefahr für den Verkehrsteilnehmer an einem Straßenabschnitt vorliegt, die sich von den anderen typischen Gefahrensituationen des öffentlichen Straßenverkehrs abgrenzen lässt.

Auch die Anfrage beim Polizeipräsidium ergab, dass dieser Straßenbereich unfallunauffällig ist. Es besteht somit keine Unfalllage, die eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Strecke rechtfertigen würde. Auch die Gründe (Schulweg, KiTa, Lebensmittelmärkte) für eine Geschwindigkeitsbegrenzung können hier zu keiner anderen Einschätzung führen. Grundsätzlich erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. (§ 1 StVO).

Aufgrund der o. g. Kriterien kann seitens der Verwaltung und der Polizei zurzeit dem Antrag hinsichtlich einer Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im o. g. Bereich des Dingbängerweges nicht gefolgt werden.

Zurzeit wird der vorhandene LSA- geregelte Knotenpunkt Dingbängeweg/Schlautsiede/Am Hof Hesselmann von der überwiegenden Mehrzahl der Schüler als sicherer Querungspunkt akzeptiert und auch genutzt. Die Straße Am Hof Hesselmann ist als zentraler Radweg (Linienbusse frei) mit anliegendem Gehweg konzipiert, um insbesondere den nicht-motorisierten Schülerverkehr aus dem Bereich westlich des Dingbängerweges (Mecklenbeck-Mitte, Am Dill usw.) sicher zur Querungsstelle Dingbängerweg/Schlautsiede zu führen. Die Straße Am Hof Hesselmann und in geradliniger Fortführung auch die Schlautsiede übernehmen gewissermaßen eine Sammelfunktion für den Schülerverkehr zur Peter-Wust-Schule, zur Friedensschule und zu den innerstädtischen weiterführenden Schulen.

Eine für nächstes Jahr geplante Änderung in der StVO sieht vor, dass die Verkehrssicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer, wie Kinder oder Senioren, verbessert werden soll. Um dies umzusetzen, sollen die Anordnungsvoraussetzungen für Tempo 30 abgesenkt werden um somit Tempo-30 leichter vor z. B. Schulen oder Kindergärten anordnen zu können. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die geplante Gesetzesänderung abzuwarten.

Zu Punkt 2:

Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001), müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen, um die Anlage eines Fußgängerüberweges zu rechtfertigen.

Zum einen setzt die Anordnung eines Fußgängerüberweges voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt, um überhaupt einen Sicherheitsgewinn zu ermöglichen. Eine derartige Bündelung ist an dieser Stelle des Dingbängerweges aktuell nicht festzustellen.

Zum anderen sind Mindestzahlen über querende Fußgänger und Radfahrer zu erreichen. Die Anzahl der tatsächlichen Querungen wurde von der Verwaltung am 25.11.2015 erhoben. Dabei wurden alle querenden Fußgänger und Radfahrer im Abschnitt zwischen der Straße Schürbusch und Am Hof Schultmann mit folgendem Ergebnis festgestellt:

7.30 - 8.30 Uhr: 2 Fußgänger und 12 Radfahrer;
12.30 - 13.03 Uhr: 7 Fußgänger und 9 Radfahrer.

Die Verwaltung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der geringen Querungsfrequenz ein Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) nach den R-FGÜ 2001 an der im Antrag vorgeschlagenen Stelle nicht in Betracht kommt. Dennoch sollten als Ergebnis der Beobachtungen vor Ort Verbesserungen an dieser Stelle vorgenommen werden.

Im Zuge der Umgestaltung des Dingbängerweges (A-W/0029/2015 der CDU-Fraktion, „Entwicklungskonzept Dingbängerweg“) wird die Verwaltung unter Berücksichtigung der erhobenen aktuellen Verkehrszahlen eine bauliche Querungshilfe an dieser Stelle berücksichtigen.

Der o. g. Antrag wird damit als erledigt angesehen.



Christian Schöwe

Anlage